

# SCHULORDNUNG

## Anlage zum Schulvertrag

---

Die Freie Waldorfschule Heilbronn ist eine Schule in freier gemeinnütziger Trägerschaft und beruht auf der Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrer/innen. Die Schüler/innen werden nach den Grundsätzen der Menschenkunde Rudolf Steiners (Waldorfpädagogik) erzogen und unterrichtet. Die Erziehungsberechtigten fördern durch ihre Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern die Verwirklichung der pädagogischen Zielsetzung und unterstützen diese bei ihrer Erziehung und Unterrichtung.

### 1. Aufnahme und Abmeldung

Die Aufnahme der Schülerin / des Schülers erfolgt durch den Abschluss des Schulvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Verein für Waldorfpädagogik Unterland e.V. Diese Schulordnung ist Bestandteil des Schulvertrages und wird mit Unterzeichnung des Vertrages anerkannt.

- a) Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmegremium, das vor jeder Aufnahme mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die gemeinsame Erziehungsaufgabe und Zusammenarbeit sowie über die Ziele und Methoden der Schule führt.
- b) Die ersten sechs Monate nach Unterrichtsbeginn gelten immer als Probezeit. Ergibt sich im Laufe der Probezeit, dass die Schule für den/die Schüler/in nicht den richtigen Bildungsweg darstellt, soll im Interesse der Schülerin / des Schülers bereits zu diesem Zeitpunkt (also noch vor Ablauf der sechs Monate) eine andere Schule gefunden werden. Die Probezeit kann bis auf ein Jahr verlängert werden.

Über das Bestehen der Probezeit entscheidet das Lehrerkollegium.

Während der Probezeit kann von beiden Vertragspartnern, unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen der Schulordnung, mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

- c) Ergibt es sich im Laufe der Schulzeit, dass wegen Mangel an Leistungsfähigkeit oder wegen des Verhaltens der Schülerin / des Schülers eine Unterrichtung und Erziehung in der Klasse nicht mehr möglich ist, kann der Verein nach entsprechendem Beschluss des Lehrerkollegiums und nach einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, bei dem ein Vorstandsvertreter zugegen ist, den Schulvertrag zum Ablauf des Schulhalbjahres bzw. Schuljahresende kündigen.
- d) Erfolgt das Ausscheiden der Schülerin / des Schülers im Einvernehmen aller Beteiligten, entfällt die Kündigungsfrist.
- e) Waren alle dem Lehrerkollegium im entsprechenden Fall möglich erscheinenden Erziehungsmaßnahmen ergebnislos oder liegen schwere Verfehlungen seitens der Schülerin / des Schülers vor, kann seine/ihre sofortige Entlassung durch das Lehrerkollegium beschlossen werden.

Mit der schriftlichen Bekanntgabe des Entlassungsbeschlusses durch den Vorstand gegenüber den Erziehungsberechtigten ist auch gleichzeitig der Schulvertrag fristlos gekündigt.

- f) Wird durch das Verhalten der/des Erziehungsberechtigten das für die Zusammenarbeit notwendige Vertrauen zerstört oder kommen diese ihren Verpflichtungen gegenüber der Schule nicht nach, kann der Verein auf Vorschlag des Lehrerkollegiums den Schulvertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schulhalbjahr bzw. Schuljahresende kündigen.
- g) Will ein/e Schüler/in die Schule verlassen, müssen die Erziehungsberechtigten rechtzeitig durch Kündigung mit einer Dreimonatsfrist oder durch Abschluß eines entsprechenden Aufhebungsvertrages das Schulverhältnis beenden. Die neue Schule oder etwaige Ausbildungsstelle sind dabei anzugeben.

Im Übrigen gelten die im Schulvertrag vereinbarten allgemeinen Kündigungsregelungen.

### 2. Schulbesuch

Der Unterricht muss regelmäßig nach dem für den/die SchülerIn verbindlichen Stundenplan besucht werden. Ebenso ist Pflicht, an den sonst als verbindlich erklärten Veranstaltungen teilzunehmen.

Bei Versäumnis des Unterrichtes oder der verbindlichen Schulveranstaltungen müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich, spätestens innerhalb dreier Tage, den/die Klassenlehrer/in bzw. Klassenbetreuer/in informieren. In jedem Fall muss am Tag der Wiederaufnahme des Schulbesuches eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes für das Fehlen vorgelegt werden.

Ein/e Schüler/in, der/die wegen Krankheit vorzeitig nach Hause geht, muss sich bei dem/der Klassenlehrer/in bzw. Betreuungslehrer/in abmelden. Wenn diese/r nicht erreichbar ist, erfolgt die Abmeldung bei dem unterrichtenden Fachlehrer. Dies befreit nicht davon, eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

Unentschuldigte Fehlzeiten werden ab der 9. Klasse in allen Zeugnissen, außer den Prüfungszeugnissen, festgehalten.

Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit der Schülerin / des Schülers, regelmäßig und ordnungsgemäß den Unterricht zu besuchen, auf andere Weise nicht ausräumen, kann der/die Klassenlehrer/in bzw. -betreuer/in vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann die Schulführungskonferenz auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

### **3. Beurlaubung und Freistellung**

Schulpflichtige Kinder dürfen nur in Ausnahmefällen (z. B. Auslandsschulbesuch) für längere Zeit vom Schulbesuch beurlaubt werden.

Jeder Anlass, dem Unterricht fern zu bleiben, der schon vor dem Zeitpunkt des Fernbleibens bekannt ist, verlangt einen Beurlaubungsantrag. Liegt ein solcher Antrag nicht vor, wird das Fernbleiben als unentschuldigt behandelt. Die Anträge müssen vorher schriftlich bei dem/der Klassen- bzw. Betreuungslehrer/in gestellt werden. Bei Beurlaubungen von mehr als einem Tag wird dann am darauffolgenden Donnerstag die Genehmigung der Schulführungskonferenz beantragt.

Ein Antrag auf Beurlaubung ist so früh wie möglich, d.h. in jedem Fall vor Festlegung eines Termins zu stellen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben trifft der/die Klassen- bzw. Betreuungslehrer/in entsprechende Maßnahmen in Absprache mit der Klassenkonferenz, gegebenenfalls mit der Schulführungskonferenz.

Befreiungen von einzelnen Unterrichtsfächern (nur in dringenden Fällen oder auf längere Zeit nur aus gesundheitlichen Gründen) müssen von den Erziehungsberechtigten rechtzeitig beim Lehrerkollegium beantragt werden. Bei gesundheitlichen Gründen muss ein schulärztliches Zeugnis vorgelegt werden.

### **4. Unterrichtsausfall**

Fällt Unterricht aus, werden die Eltern der Unter- und Mittelstufe so früh wie möglich mittels eines geeigneten Mediums (Ranzenpost, Telefonkette etc.) unterrichtet. Wenn aus personellen Gründen ein Vertretungsunterricht nicht stattfinden kann, ist Oberstufenschülerinnen und -schülern auch eine längere Wartezeit zumutbar.

### **5. Pausen, Mittagspause, Hohlstunden**

Schüler/innen bis einschließlich der 7. Klasse dürfen das Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht verlassen.

Für Schüler/innen der 8. Klasse wird die entsprechende Regelung auf Elternabenden festgelegt.

Schüler/innen ab der 9. Klasse dürfen in Hohlstunden und in der Mittagspause das Schulgelände verlassen. In der ersten großen Pause dürfen die Schüler/innen das Schulgelände nicht verlassen.

### **6. Pädagogische und Ordnungsmaßnahmen**

Für Verstöße der Schüler/innen gegen die Schulordnung (Hausordnung etc.) können pädagogische und Ordnungsmaßnahmen angewandt werden.

Die Entscheidung über die einzelne Maßnahme obliegt, je nach Schwere des Verstoßes, dem/der betreffenden Lehrer/in, dem Klassenkollegium, der Schulführungskonferenz und ggf. dem Vorstand nach Anhörung der Schülerin / des Schülers, bei Ordnungsmaßnahmen c) - f) auch der/des Erziehungsberechtigten.

Folgende Maßnahmen sind möglich:

#### **durch die Lehrkraft:**

a) pädagogische Maßnahmen (z.B. Gespräch, Ermahnung, mündliche / schriftliche Missbilligung des Verhaltens, Beauftragung mit geeigneten Aufgaben, Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts, zeitweise Verwahrung von Gegenständen);

**durch die Lehrkraft zusammen mit dem Klassenkollegium:**

- b) schriftliche Missbilligung des Verhaltens, Ausschluss aus dem Unterricht für den Rest des Schultages,
- c) Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen;

**durch die Lehrkraft zusammen mit dem Klassenkollegium und der Schulführungskonferenz:**

- d) schriftliche Missbilligung des Verhaltens, protokolliertes Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, Ausschluss aus dem Unterricht;  
Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, eine unabhängige Vertrauensperson aus dem Schulbereich hinzuzuziehen.

**durch die Lehrkraft zusammen mit dem Klassenkollegium und der Schulführungskonferenz bei gleichzeitiger Information des Vorstandes**

- e) Androhung der Kündigung des Schulvertrages;

**auf Beschluss der Schulführungskonferenz durch den Vorstand:**

- f) Kündigung des Schulvertrages.

In dringenden Fällen ist die Schulführungskonferenz befugt, den/die Schüler/in bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben.

Ordnungsmaßnahmen sind jeweils anwendbar,

wenn der/die Schüler/in nachweisbar vorsätzlich eine Rechtsnorm, die Schul- bzw. Hausordnung verletzt oder Anweisungen der Verantwortlichen des Vereins, der Lehrer/innen oder sonstigen dazu befugten Personen nicht befolgt, sofern diese zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags der Schule notwendig sind oder dem Schutz von Personen und Sachen dienen, und sofern pädagogische Maßnahmen und Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben;  
wenn der Schutz von Personen und Sachen dies erfordert.

Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Bezug zum Fehlverhalten nicht verlorengeht.

Die Androhung der Kündigung und die Kündigung des Schulvertrages sind ferner möglich, wenn der/die Schüler/in über längere Zeit dem Unterricht unentschuldig fern bleibt, oder wenn keine Möglichkeit besteht, die Leistungen der Schülerin / des Schülers zu bewerten, weil der/die Schüler/in wiederholt und unentschuldig die nötigen Leistungsnachweise nicht erbringt. Dies muß ihr/ihm vorher schriftlich mitgeteilt werden.

## **7. Aufnahme in die Prüfungsvorbereitungsklassen**

Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Informationsblatt zum Prüfungsverfahren.

## **8. Klassenfahrten und Praktika**

Klassenfahrten und Praktika sind Schulveranstaltungen. Sie werden im Einvernehmen der Eltern frühzeitig geplant.

Gesundheitliche Schwierigkeiten oder Behinderungen einer Schülerin / eines Schülers sind dem/der verantwortlichen Lehrer/in frühzeitig mitzuteilen.

Für die Dauer der Klassenfahrten und Praktika sind die Schüler/innen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Pädagogische Maßnahmen bzw. Ordnungsmaßnahmen werden vor Beginn der Klassenfahrten und Praktika mit den Erziehungsberechtigten besprochen und durch die zuständigen Pädagogen festgelegt.

## **9. Volljährigkeit**

Mit dem Eintritt der Volljährigkeit tritt der/die Schüler/in in die mit seinen/ihren Erziehungsberechtigten verabredeten Vereinbarungen (Schulvertrag, Schul- und Hausordnung etc.) mit ein und nimmt ebenfalls die dort geltenden Rechte und Pflichten wahr.

## **10. Versicherungen**

Die Schüler/innen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle versichert. Unfälle, die außerhalb des Aufsichtsbereiches der Lehrer/innen geschehen, müssen die Erziehungsberechtigten melden.

Schulgebäude und Einrichtungen stehen im Eigentum des Vereins. Verursachen Schüler/innen durch Unachtsamkeit oder vorsätzlich Schaden, so stehen sie oder ihre Erziehungsberechtigten für den entstehenden Schaden ein.

## **11. Zeugnis**

Die Schüler/innen erhalten ein Jahreszeugnis. Die Erziehungsberechtigten sollen so über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder unterrichtet werden. Das Zeugnis enthält keine Benotung.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme des Zeugnisses. Das unterschriebene Zeugnis ist zum Schuljahresanfang wieder dem/der KlassenlehrerIn vorzulegen.

Hat ein/e Schüler/in bis zum Ende der 12. Klasse den Bildungsgang der Waldorfschule abgeschlossen, erhält er/sie ein Abschlusszeugnis. Verlässt der/die Schüler/in die Schule vorher, erhält er/sie ein Austrittszeugnis. Bei einem dringenden Bedarf (z.B. Bewerbungen) erhält der/die Schüler/in auch ein Zeugnis, in dem die Leistungen nach Noten bewertet werden. Hierfür gelten dann die jeweiligen Bewertungsmaßstäbe der staatlichen Schulen (Gymnasium bzw. Realschule).

## **12. Behinderung des Schulbetriebs**

Bei Behinderung des Schulbetriebs durch Höhere Gewalt wird der Schulbetrieb im Rahmen des Möglichen aufrechterhalten.

Bei starkem Schneefall oder Ähnlichem entscheiden die Eltern über den Schulbesuch des Kindes. Eine schriftliche Abmeldung ist erforderlich.

## **13. Daten**

Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass ihre Angaben elektronisch verarbeitet werden und dass die Adressenlisten unter den jeweiligen Erziehungsberechtigten einer Klasse verteilt werden können.